

# RS Vwgh 2001/4/18 98/09/0311

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.04.2001

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AusIBG §28 Abs6 idF 1995/895;

B-VG Art140 Abs7;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/09/0138 E 12. November 1999 RS 1

## Stammrechtssatz

Der Verfassungsgerichtshof hat in einem aus Anlass von Anträgen mehrerer unabhängiger Verwaltungssenate eingeleiteten Verfahren mit E vom 19.6.1998, G 408/97 ua, ausgesprochen, dass § 28 Abs 6 AusIBG idFBGBI 895/1995 verfassungswidrig war, und verfügt, dass diese Bestimmung nicht mehr anzuwenden ist. Dieser Ausspruch wurde am 19.11.1998 kundgemacht (BGBI I 171/1998). Gemäß Art 140 Abs 7 B-VG ist daher die aufgehobene Gesetzesbestimmung nicht nur in den Anlassfällen, sondern (jedenfalls ab der Kundmachung der Aufhebung) ausnahmslos in allen Fällen und folglich auch im vorliegenden Beschwerdefall nicht mehr anzuwenden (vgl zB die E des Verfassungsgerichtshofes vom 22.2.1999, B 1125/98 und B 2254/98). Der Verwaltungsgerichtshof hätte bei einer Entscheidung in der Sache die verfassungswidrige Gesetzesbestimmung anzuwenden gehabt. Der Bescheid war daher aufzuheben.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998090311.X01

## Im RIS seit

12.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)